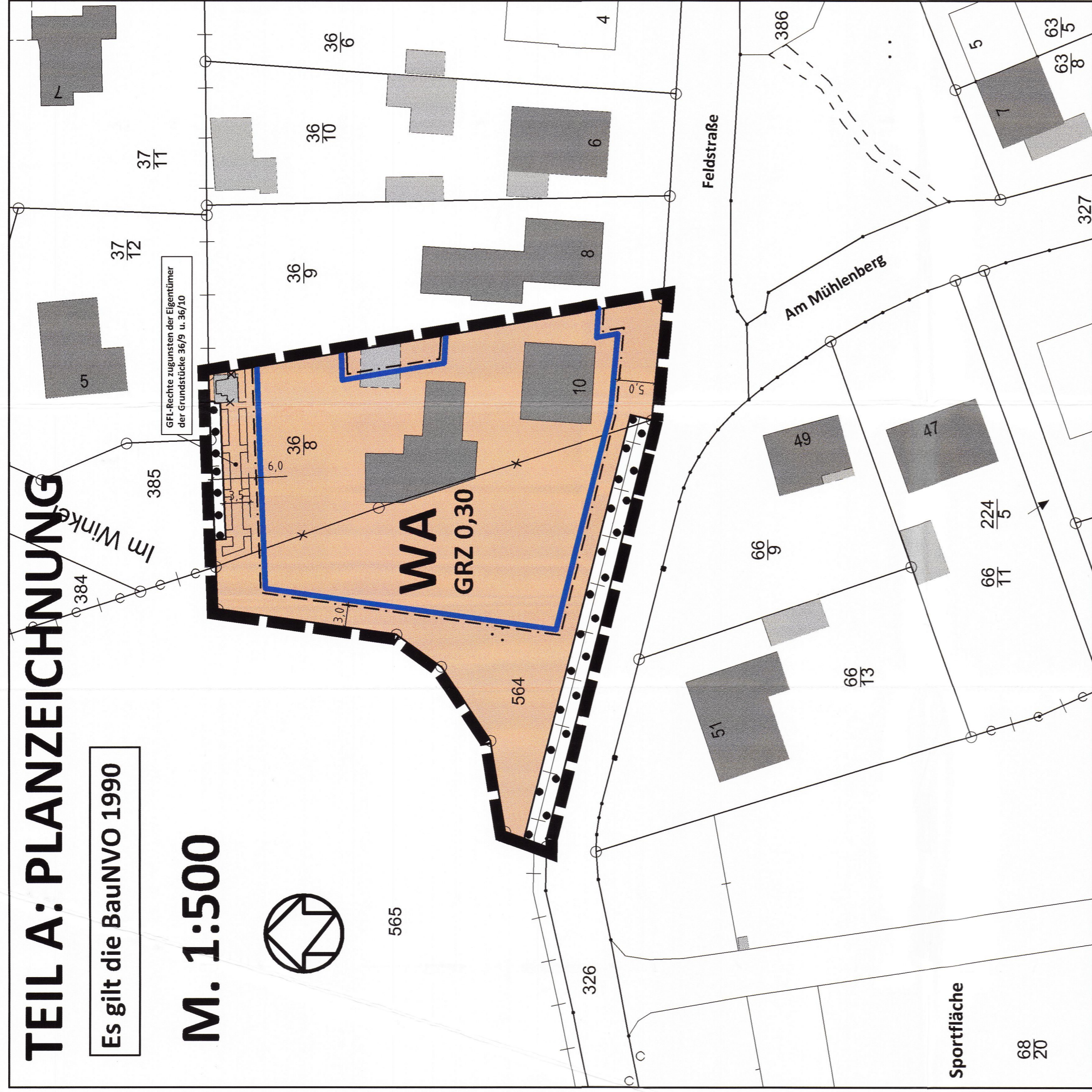


# SATZUNG DER GEMEINDE HENNSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 6. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER STRASSE IM WINKEL, WESTLICH DER SIEDLERSTRASSE UND NÖRDLICH DER FELDSTRASSE"

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:500



Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11. - 04. - 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Druck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 23. - 04. - 2012 erfolgt.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08. - 05. - 2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die Gemeindevertretung hat am 11. - 04. - 2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. - 05. - 2012 bis 15. - 06. - 2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07. - 05. - 2012 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 08. - 05. - 2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hennstedt, den 18.06.2012

BÜRGERMEISTER



6. Der katastermäßige Bestand am 16. MÄR. 2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 30. JUL. 2012



Deborah Tietzen Oberreg. Vermessungsdiätin

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

### I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

<b>WA</b>	Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
<b>GRZ 0,30</b>	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,30	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 u. 17 BauNVO
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO

	Baugrenze	
	Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

564 Flurstücksbezeichnung, z.B. 564

entfallende Flurstücksgrenzen

Gebäude Hauptnutzung

Gebäude Nebennutzung

entfallendes Gebäude Nebennutzung

### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene Knicks einschließlich der landschaftsprägenden Einzelbäumen § 21 LNatSchG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. - 06. - 2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, 6. Änderung für das Gebiet "südlich der Straße im Winkel, westlich der Siedlerstraße und nördlich der Feldstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL B: TEXT

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete - WA -

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete - WA - sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- unzulässig.

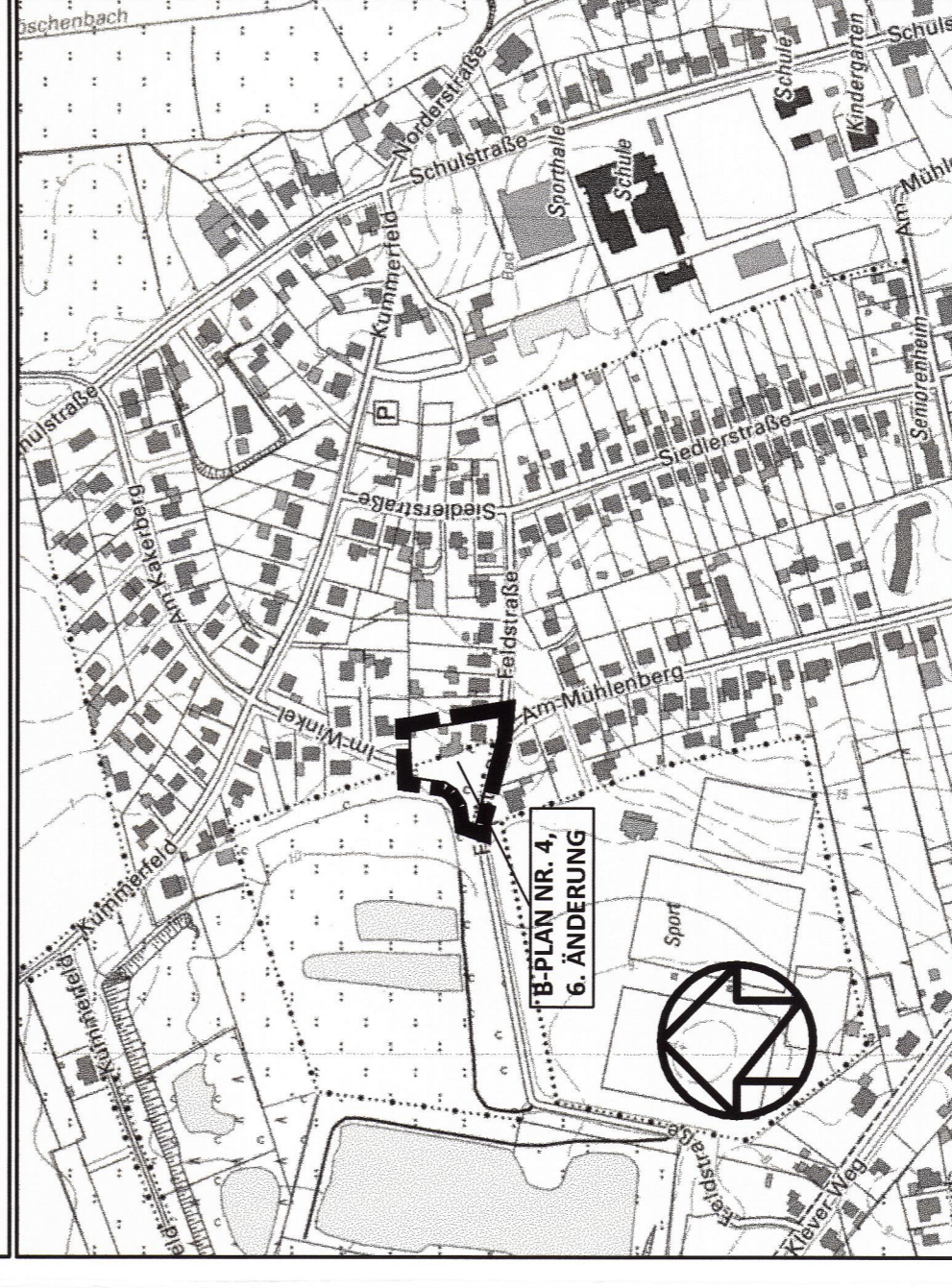
### 2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 1,0 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschossfußböden (Rohbau) wird mit 9,0 m festgesetzt.

## SATZUNG DER GEMEINDE HENNSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 6. ÄNDERUNG

## FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER STRASSE IM WINKEL, WESTLICH DER SIEDLERSTRASSE UND NÖRDLICH DER FELDSTRASSE"



## ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5.000



BÜRGERMEISTER

Hennstedt, den 28.06.2012

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27. - 06. - 2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

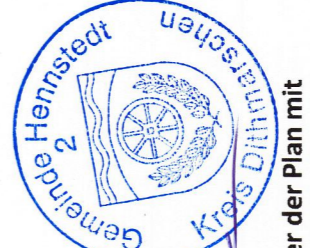
8. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27. - 06. - 2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hennstedt, den 28.06.2012

9. Die B-Planatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

BÜRGERMEISTER

Hennstedt, den 28.06.2012



10. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.07.2012 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.07.2012 in Kraft getreten.

Hennstedt, den 01.08.2012

BÜRGERMEISTER

